

Satzung

der Firma Cameron Project Group gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen führt die Firma Cameron Project Group gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz (Satzungssitz i.S.d. § 4a GmbHG) in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Sports und der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Förderung erfolgt durch
 - die Unterhaltung von Sporteinrichtungen und das kollektive Betreiben von Sport, insbesondere des Boxsports,
 - die sportpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und im besonderen Maße bezogen auf den Boxsport,
 - die Einrichtung von Sportcamps,
 - die Ausrichtung von Tagungen, Konferenzen und weiteren Veranstaltungen der Wissensvermittlung und Weiterbildung bezogen auf Themen des Sports, der Integration und der Gewaltprävention und Gesundheitsvorsorge,
 - die regelmäßig die bezeichneten Themen begleitende Verfassung von Gutachten und Publikationen.

Die Unternehmung soll Sport-, Bildungs- und Betreuungsprojekte entwickeln. Sie soll sich einen festen Unternehmenssitz geben und gegebenenfalls eine feste Einrichtung erwerben. Es soll die Trägerschaft für Jugendhilfe nach SGB VIII beantragt werden.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen erwerben und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein Boxgirls e.V. mit Sitz in 10691 Berlin, Marheinekeplatz 8, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

Von dem Stammkapital übernimmt die Gründungsgesellschafterin Frau Heather Cameron die Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 4 im Nennbetrag von je 6.250,00 EUR.

- (2) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort durch Banküberweisung einzuzahlen.
- (3) Im Falle einer Kaduzierung kann eine Verwertung des betroffenen Geschäftsanteils auch durch freihändigen Verkauf erfolgen.
- (4) Die Ansprüche der Gesellschaft auf Leistung der Geschäftsanteile verjähren in dreißig Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (5) Aufgeld, Nachschüsse oder genehmigtes Kapital werden nicht vereinbart.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

- (6) Vorstehende Regelungen über die Vertretung einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gelten auch für Liquidatoren.

§ 6

Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, per Telefax oder e-mail, Telegramm oder Übergabe des Einladungsschreibens gegen Quittung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post, Absendung oder Übergabe folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. (2) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Wird kein Vorsitzender gewählt, ist Vorsitzender der an Lebensjahren älteste Gesellschafter.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, Ehegatten oder in gerader Linie erstgradig Verwandten oder einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im übrigen ist eine Vertretung unzulässig. Gesetzliche Vertreter, die nicht zu den Personen nach Satz 1 gehören, müssen sich in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen. Ein Testamentsvollstrecker kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschafter – ohne Angabe von Gründen – abgelehnt werden.

§ 7

Zustellungen an Gesellschafter

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.

§ 8**Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an die Abstimmung beteiligt.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gesellschafter, die mehrere Geschäftsanteile halten, können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 9**Wettbewerbsverbot**

Für alle Gesellschafter gilt das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 112 HGB. Das Wettbewerbsverbot endet zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Gesellschafters. Jedem Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Eine unentgeltliche Befreiung ist zulässig. Dies gilt entsprechend für Gesellschafter-Geschäftsführer.

§ 10**Geschäftsjahr, Dauer**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Die Gesellschaft beginnt am 1. Januar 2013.

§ 11**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 12**Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht – soweit erforderlich – innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (2) Für die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13**Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

- (1) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (2) Im Fall der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung.
- (3) Als Begünstigter im Sinne von Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugute gekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- (4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- oder Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist – gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung – zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines Gesetz und Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 14**Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles, dessen Verpfändung sowie seine Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zulässig. Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung ist an die Gesellschaft zu richten.
- (2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn Geschäftsanteile im Ganzen oder Teile von Geschäftsanteilen an Abkömmlinge oder Ehegatten oder andere Gesellschafter abgetreten oder zu deren Gunsten mit einem Nießbrauch belastet werden.

§ 15**Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen**

Für die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen gilt § 46 Nr. 4 GmbHG mit der abweichenden Maßgabe, dass Beschlüsse einer Mehrheit von 76 % der abgegebenen Stimmen bedürfen; zudem ist die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich.

§ 16**Ankaufsrecht**

- (1) Im Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Innenverhältnis im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird.
- (2) Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er der Einziehungsvergütung dieser Satzung entspricht, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.
- (3) Bei Ausübung des Ankaufsrechts sind die Gesellschafter verpflichtet, die zur Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, so haben sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 17**Einziehung**

- (1) Die Einziehung von voll eingezahlten Geschäftsanteilen ist zulässig.

Die Einziehung des voll eingezahlten Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Staat zu versichern hat;
- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
- d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
- e) der Gesellschafter verstirbt, nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung bei Tod eines Gesellschafters.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

- (2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei und fortan kein Stimmrecht zu.
- (3) Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter sind daher zusammen mit der Einziehung anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
- (4) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nachdem ihnen das Wirksamwerden mitgeteilt und nachgewiesen worden ist, eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

§ 18

Einziehungsvergütung, Zahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung.
- (2) Die Abfindung ist in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils sechs Monate später fällig. Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, hat der Gutachter auf die jeweils ausstehenden Raten angemessene Abschlagungszahlungen festzusetzen. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Der jeweils noch offen stehende Rest

der Abfindung ist mit 6 % jährlich zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit der nächsten Rate fällig. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafter ernstlich gefährdet werden würde.

- (3) Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Ein bis zum Bewertungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust ist nicht zu berücksichtigen. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz. Die Bewertungskontinuität zur letzten ordnungsgemäß festgestellten Jahresbilanz ist zu wahren. Ist der Verkehrswert der Gesellschaft niedriger, so gilt dieser. An schwebenden Geschäften nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit sie nicht in der maßgeblichen Handelsbilanz ausgewiesen sind. Soweit derjenige, der das Abfindungsguthaben erhält, mit diesem im Anrechnungsverfahren anrechnungs- oder vergütungsberechtigt ist, vermindert sich die Abfindung um den hieraus dem Berechtigten zukommenden Vorteil.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und die Laufzeit ihrer Auszahlung entscheidet darüber ein von den Beteiligten gemeinsam zu bestellender Sachverständiger als Schiedsgutachter. Kommt eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht zustande, so ist dieser – auf Antrag eines Beteiligten – von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen.
- (5) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

Für die offen stehende Zahlung ist keine Sicherheit zu leisten.

§ 19

Abtretungsverlangen

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist sowie in den weiteren in diesem Vertrag genannten Fällen, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Die Notwendigkeit

der Zustimmung gem. § 15 bleibt unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, geltend die Regelungen dieser Satzung über Einziehung, Einziehungsvergütung und Zahlbarkeit, Sicherheitsleitung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Einziehungsbeschluss im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, und dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird, und die Gesellschaft für deren Zahlung wie eine Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 Satz 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 20

Tod eines Gesellschafters

- (1) Verstirbt ein Gesellschafter, so treten seine Erben an seine Stelle. Der Erwerber von Todes wegen ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Übergang des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (2) Im Falle einer Erbengemeinschaft können die Rechte nur durch einen Beauftragten wahrgenommen werden, der der Gesellschaft durch alle Miterben innerhalb von drei Monaten zu benennen ist. Das Erbrecht ist durch Erbschein oder ein eröffnetes notarielles Testament nachzuweisen. Erfolgt die Benennung des Beauftragten nicht innerhalb der genannten Frist und erben andere Personen als der Ehegatte, ein leiblicher Abkömmling oder ein Mitgesellschafter den Geschäftsanteil, ist die Gesellschaft zur Einziehung des Geschäftsanteils oder zum Abtretungsverlangen gemäß den Regelungen dieser Satzung befugt.

§ 21

Kündigung, Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluss des Geschäftsjahres 2013, kündigen oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Kündigung und Austritt bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von 2 Monaten seit Empfang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters erklärt oder deren Abtretung an die Gesellschaft oder eine von ihr bestimmte Person analog den Regelungen dieser Satzung verlangt.
- (3) Der durch Austritt ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seiner Geschäftsanteile zu dulden oder seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder eine von ihr bestimmte Person, ganz oder teilweise,

analog den Regelungen dieser Satzung abzutreten. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, binnen einer Frist von 2 Monaten seit Zugang der Austrittserklärung über die Einziehung pder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 22

Gründungsaufwand, Kosten

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung und Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten des Notars und des Registergerichts einschließlich der Kosten amtlicher Bekanntmachungen bis zur Höhe von 1.500,00 EUR. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gründungsgesellschafterin.
- (2) Sämtliche Kosten von zukünftigen Kapitalerhöhungen trägt die Gesellschaft einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen der Gesellschafter.

§ 23

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 24

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Bescheinigung nach § 54 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde vom 01.10.2013, UR-Nr. 432/2013 gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem vollständigen Wortlaut des zuletzt zum Handelsregister eingereichten Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 01.10.2013

gez. Welte, Notar
Dr. Welte, Notar

L.S.